

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Umgang mit dem Fossil *Ubirajara jubatus* aus dem Naturkundemuseum Karlsruhe

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt hat das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe (SMNK) das Fossil *Ubirajara jubatus* erworben?
2. Sind dem Museum oder dem Ministerium belastbare Dokumente bekannt, die eine rechtmäßige Ausfuhr aus Brasilien und einen rechtmäßigen Erwerb in der Bundesrepublik nachweisen?
3. Welche Maßnahmen haben das Museum oder das Ministerium ergriffen, um Unklarheiten hinsichtlich der Provenienz, der Erwerbsumstände und Eigentumsverhältnisse des vorgenannten Fossils zu beseitigen?
4. Lässt sich mit vertretbarem Aufwand feststellen, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Fossil *Ubirajara jubatus* in den Geltungsraum des hiesigen Kulturgüterrückgabegesetzes zur Umsetzung der UNESCO-Konvention gegen illegalen Handel mit Kulturgut gelangt ist?
5. Trifft es zu, dass das benannte Fossil bereits im Juni 2006 am Hauptzollamt des Flughafens Frankfurt verzollt, abgefertigt und eingeführt wurde?
6. Welche rechtlichen Maßgaben bestehen im hiesigen Umgang mit Kulturgütern, deren Herkunft und Erwerbsumstände sich nicht sicher aufklären lassen, jeweils seit den Novellen des Kulturgutschutzrechts in den Jahren 2007 und 2016?
7. Inwieweit erachtet sie den Umgang mit vorgenanntem Fossil als rechtlich komplex und mit einem erhöhten Abstimmungsaufwand zwischen beteiligten Behörden verbunden?
8. Erkennt sie eine Pflicht des Landes, etwa juristischen oder anderen Ursprungs, zur Rückgabe des Fossils nach Brasilien?

Eingegangen: 19.9.2022 / Ausgegeben: 28.10.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Welchen Umgang mit dem Rückgabebegehre aus Brasilien plant die Landesregierung?
10. Besteht aus ihrer Sicht das Risiko der Schaffung eines Präzedenzfalls, wenn das Fossil zurückgegeben wird, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein?

19.9.2022

Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 Nr. 52-7902.46/684/28 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Zu welchem Zeitpunkt hat das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe (SMNK) das Fossil *Ubirajara jubatus* erworben?*

Das Naturkundemuseum hat dargelegt, das Fossil von einem gewerblichen Fossilienhändler mit Firmensitz in Deutschland erworben zu haben. Das Museum hat dem Ministerium zwei Teilrechnungen aus den Jahren 2009 und 2010 vorgelegt, von denen die erste die Anzahlung unmittelbar nach Lieferung und die zweite die Restsumme umfasst. Ausweislich dieser Rechnungen wurde das Fossil („Amnioniten Fossil im Plattenkalk“) am 15. Dezember 2009 an das Museum geliefert.

Ob neben der Übergabe auch ein wirksamer Eigentumserwerb stattgefunden hat, ist damit jedoch nicht ausgesagt (s. a. unten Fragen 7, 8 und 10).

- 2. Sind dem Museum oder dem Ministerium belastbare Dokumente bekannt, die eine rechtmäßige Ausfuhr aus Brasilien und einen rechtmäßigen Erwerb in der Bundesrepublik nachweisen?*

- 5. Trifft es zu, dass das benannte Fossil bereits im Juni 2006 am Hauptzollamt des Flughafens Frankfurt verzollt, abgefertigt und eingeführt wurde?*

Die Fragen 2 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium wurden neben den in Fragen 1 genannten Dokumenten weitere Dokumente vorgelegt. Unter anderem hat das Museum eine sog. „Proforma Rechnung über ... versteinerte Insekten, Pflanzen, Fische und Raritäten“ der damaligen Ehefrau des gewerblichen Fossilienhändlers aus dem Jahr 2006 übermittelt. Diese war von deren brasilianischer Adresse an deren (eigene) deutsche Adresse gerichtet und enthielt keinen Hinweis, dass sie sich auch auf das in Frage stehende Fossil bezieht.

Das Naturkundemuseum Karlsruhe hat dem Wissenschaftsministerium im Zuge der Ermittlung des Sachverhalts ferner eine Einfuhrabrechnung des Hauptzollamts Frankfurt am Main Flughafen vom 29. Juni 2006 vorgelegt. Diese lautete über „mineralogische Sammlungsstücke aus Stein/hier Steine mit Abdrücken verschiedener fossiler Tiere aus der Santana Formation, untere Kreidezeit, unpräpariert“. Daraus lässt sich nicht belastbar entnehmen, dass gerade das betroffene Fossil an diesem Tage eingeführt wurde.

Es liegen dem Wissenschaftsministerium keine Dokumente von brasilianischen Stellen vor, die die Deklaration und Verzollung des Fossils bei der Ausfuhr nachweisen. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes stehen in Brasilien entdeckte Fossilien im Eigentum des brasilianischen Staates und deren Entnahme bedarf der vorherigen Autorisierung der zuständigen Abteilung für mineralische Produktion (Departamento Nacional da Produção Mineral, DNPM) im Ministerium für Landwirtschaft. Eine Ausfuhrgenehmigung aus Brasilien liegt nicht vor. Von einer unrechtmäßigen Ausfuhr aus Brasilien ist daher auszugehen.

3. Welche Maßnahmen haben das Museum oder das Ministerium ergriffen, um Unklarheiten hinsichtlich der Provenienz, der Erwerbsumstände und Eigentumsverhältnisse des vorgenannten Fossils zu beseitigen?

Das Wissenschaftsministerium hat sich die Unterlagen von Naturkundemuseum Karlsruhe vorlegen lassen, Informationen per E-Mail angefordert und Gespräche mit dem Direktor des Museums sowie dem damals zuständigen Abteilungsleiter Geologie am Museum geführt. Das Naturkundemuseum hatte darüber hinaus Kontakt mit dem Händler und dessen früherer Ehefrau aufgenommen, bei dem es das fragliche Fossil erworben hatte.

Zu den Eigentumsverhältnissen hat das Wissenschaftsministerium eine rechtliche Stellungnahme des Auswärtigen Amtes hinzugezogen, da es sich hierbei um spezielle Fragen auch des brasilianischen Rechts handelte. Diese wurde dann im weiteren Verfahren zugrunde gelegt.

4. Lässt sich mit vertretbarem Aufwand feststellen, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Fossil Ubirajara jubatus in den Geltungsraum des hiesigen Kulturgüterrückgabegesetzes zur Umsetzung der UNESCO-Konvention gegen illegalen Handel mit Kulturgut gelangt ist?

Wie oben ausgeführt lässt sich dies nicht eindeutig und rechtssicher feststellen.

6. Welche rechtlichen Maßgaben bestehen im hiesigen Umgang mit Kulturgütern, deren Herkunft und Erwerbsumstände sich nicht sicher aufklären lassen, jeweils seit den Novellen des Kulturgutschutzrechts in den Jahren 2007 und 2016?

Der Rückgabeanspruch eines Vertragsstaates richtet sich seit dem Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) im Jahr 2016 nach § 52 Absatz 1 KGSG. Der Anspruch setzt unter anderem voraus, dass das Kulturgut nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates unter Verstoß gegen dortige Rechtsvorschriften verbracht worden ist.

Lässt sich nicht klären, ob das Kulturgut nach dem 26. April 2007 verbracht worden ist, gilt (zugunsten des ersuchenden Vertragsstaates) die Vermutungsregel des § 52 Absatz 1 Nummer 2 KGSG. Danach wird widerleglich vermutet, dass das Kulturgut nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates verbracht worden ist. Diese Vermutung kann nur durch den Nachweis widerlegt werden, dass sich das Kulturgut schon vor dem 26. April 2007 im Bundesgebiet, im Binnenmarkt oder in einem Drittstaat befunden hat.

Das alte Kulturrückgabegesetz (2007) eröffnete den Rückgabeanspruch für Kulturgut, das „unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in das Bundesgebiet verbracht wurde“. Es enthielt eine ähnliche Vermutungsregel wie § 52 Absatz 1 KGSG. Anknüpfungspunkt war hier jedoch der Zeitpunkt des Verbringens in die Bundesrepublik Deutschland. Ließ sich nicht klären, ob der Gegenstand vor oder nach dem 26. April 2007 in das Bundesgebiet verbracht worden ist, so galt er (zugunsten des ersuchenden Vertragsstaates) als nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Rückgabe des Fossils an den brasilianischen Staat entsprechend des Beschlusses des Ministerrats vom 19. Juli 2022 auf Grundlage von § 8 Absatz 11 Staatshaushaltsgesetz 2022 erfolgen wird. Nach dieser Norm können Kulturgüter und Objekte, die unter Verstoß gegen das jeweilige Landesrecht erworben oder ausgeführt wurden und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, unentgeltlich an den Herkunftsstaat übertragen werden. Diese Voraussetzungen sind nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums vorliegend gegeben (s. hierzu Antwort zu Frage 7 und 8).

7. Inwieweit erachtet sie den Umgang mit vorgenanntem Fossil als rechtlich komplex und mit einem erhöhten Abstimmungsaufwand zwischen beteiligten Behörden verbunden?

8. Erkennt sie eine Pflicht des Landes, etwa juristischen oder anderen Ursprungs, zur Rückgabe des Fossils nach Brasilien?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Entscheidung zur Restitution des Fossils (s. a. Frage 9) haben mehrere Umstände dieses Einzelfalls eine Rolle gespielt. Zu nennen sind hier die nach Auskunft des Auswärtigen Amtes nach brasilianischem Recht unrechtmäßige Ausfuhr des Fossils, die Unklarheiten bezüglich der Umstände der Einfuhr, die vom Naturkundemuseum Karlsruhe nicht ausgeräumt werden konnten, die hohe Bedeutung des Fossils als Holotyp für Brasilien und die Falschangabe durch die Autorinnen aus dem Naturkundemuseum Karlsruhe sowie ihrer Mitautorinnen und -autoren in einer Publikation, die zu einer internationalen Diskussion über die Herkunft des Fossils und damit einem Imageschaden für die Landeseinrichtung geführt haben.

Die Bitte um Rückgabe des Fossils nach Brasilien wurde vom brasilianischen Staat im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens an das Auswärtige Amt gerichtet. Als offiziell legitimer Gesprächspartner und möglicher künftiger Ort der Präsentation wurde seitens des brasilianischen Staates gegenüber der deutschen Botschaft das Nationalmuseum in Rio de Janeiro benannt.

Diese Umstände und die verschiedenen beteiligten Stellen begründeten einen erhöhten Kommunikations- und Abstimmungsaufwand.

9. Welchen Umgang mit dem Rückgabebegehren aus Brasilien plant die Landesregierung?

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2022 beschlossen, das Wissenschaftsministerium zu bitten, gemeinsam mit der betroffenen Einrichtung das Verfahren zur Restitution in geeigneter Weise weiterzuführen und abzuschließen. Das Wissenschaftsministerium folgt dieser Bitte und bereitet derzeit in Abstimmung mit dem Naturkundemuseum Karlsruhe und dem Auswärtigen Amt die erforderlichen Schritte zur Rückgabe des Fossils an den brasilianischen Staat vor.

10. Besteht aus ihrer Sicht das Risiko der Schaffung eines Präzedenzfalls, wenn das Fossil zurückgegeben wird, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein?

Nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums sind die Umstände über die Einfuhr des Ubirajara Jubatus-Fossils nicht eindeutig, und es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbs durch das Land Baden-Württemberg. Es liegen in diesem Fall nach Überzeugung des Wissenschaftsministeriums besondere Umstände vor, die nach Würdigung des Sachverhalts eine Restitution des Fossils an Brasilien als sachgerecht erscheinen lassen. Grundsätzlich ist jeder Einzelfall für sich zu betrachten und zu prüfen, sodass pauschale Aussagen zu möglichen anderen Fällen nicht möglich sind.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst